

Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 8. März 2017

**Betreff: BMF-010200/0001-VI/1/2017
Begutachtungsentwurf eines
Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetzes 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Möglichkeit zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu § 6b Körperschaftssteuergesetz:

Die vorgeschlagene Formulierung des § 6b Abs 2 Körperschaftssteuergesetz zielt auf die „Börsennotiz“ von Unternehmen ab. Diese Terminologie entspricht nicht jener des Börsegesetzes und kann daher in Einzelfällen zu Unschärfen führen.

Wir regen daher an, in § 6b Abs 2 Z 1 und 2 Körperschaftssteuergesetz nicht auf die „Börsennotiz“ sondern auf die Zulassung des Unternehmens an einem Geregelten Markt iSd § 1 Abs 2 BörseG in der jeweils gültigen Fassung abzustellen.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, in Unternehmen, die in den von der Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen sind, zu investieren, da der Dritte Markt insbesondere auch der Förderung der Früh- und Wachstumsphase von Unternehmen dient.



Die Wiener Börse AG regt daher eine Anpassung der Formulierung des § 6b Abs 2 Z 1 und 2 Körperschaftssteuergesetz wie folgt an:

„§6b (2) Die Investition des Eigenkapitals (Finanzierungsbereich) erfolgt ausschließlich in Form von Beteiligungen an operativen Unternehmen in der Frühphase und Unternehmen in der Wachstumsphase nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Unternehmen in der Frühphase ~~sind~~ **notieren** zu Beginn der Finanzierung durch die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft nicht **an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz börsennotiert** und erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:

- a) sie sind noch auf keinem Markt tätig;
- b) sie sind seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig;
- c) sie benötigen eine erste Risikofinanzierung, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50% ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.

Die Investition umfasst auch eine Anschlussfinanzierung nach Ablauf des in lit. b genannten Zeitraums, wenn die Möglichkeit dafür bereits im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen war und nicht bereits eine Risikofinanzierung durch ein mit dem Unternehmen in der Frühphase verbundenes Unternehmen im Sinne des Anhang 1 Art. 3 Abs. 3 der AGVO 2014 erfolgt.

2. Unternehmen in der Wachstumsphase **notieren** ~~sind~~ zu Beginn der Finanzierung durch die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft nicht **an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz börsennotiert**, fallen nicht unter Z 1 und sind (...)“

Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Christoph Boschan
CEO



Dr. Ludwig Nießen
COO/CTO